

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehlitz, den 10. April 1901.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Am t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Bekanntmachung.

betreffend die Befreiung der Ausländer, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist und die nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, von der Versicherungspflicht.

Der Bundesrath hat durch Beschluß vom 21. Februar d. J. (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 78) auf Grund des § 4 Absatz 2 Satz 1 des Invalidenversicherungsgesetzes die in inländischen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigten polnischen Arbeiter russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist, und welche nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, vom 1. April d. J. ab von der Versicherungspflicht befreit.

Hiernach sind im Inlande beschäftigte Ausländer nur dann von der Versicherungspflicht befreit,

a) wenn sie **Polen** russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit sind,

b) wenn sie ferner in inländischen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt sind, und

c) wenn sie zu den polnischen Arbeitern gehören, denen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist, und welche nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen.

Hieraus folgt:

1. **Polnische Arbeiter** russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit, die nicht in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben (siehe weiter unten) also in industriellen, gewerblichen oder Handelsbetrieben beschäftigt sind, sind **nicht** von der Versicherungspflicht befreit und zwar auch dann nicht, wenn sie zu den polnischen Arbeitern gehören, denen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist, und welche nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen. Solche polnische Ausländer sind daher nach wie vor nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu versichern.

2. **Polnische Arbeiter** russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit sind, auch wenn sie in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben und in deren Nebenbetrieben beschäftigt sind, dann **nicht** von der Versicherungspflicht befreit, wenn sie nicht zu denen gehören, denen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist, und die nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen.

Als polnische Arbeiter, denen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist, und die nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, sind die anzusehen auf die die landespolizeilichen Anordnungen

a) des königlichen Herrn Regierungs-Präsidenten zu Breslau vom 4. 5. 1900, Amtsblatt Seite 233,

b) des königlichen Herrn Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz vom 18. 1. 1900, Amtsblatt Seite 32,

c) des königlichen Herrn Regierungs-Präsidenten zu Oppeln vom 3. 11. 1899, Amtsblatt Seite 344, Anwendung zu finden haben.

3. **Mährische, tschechische, italienische und deutsche ausländische Arbeiter** sind nicht von der Versicherungspflicht befreit, und zwar auch dann nicht, wenn sie entweder russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit sind, oder wenn sie in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt sind, oder wenn sie zu denen gehören, denen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist, und die nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen.

Für die Bestimmung der land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebe ist die Vorschrift des § 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 maßgebend. Sie lautet in dem hier maßgebenden Theile:

„Unternehmungen, welche der Unternehmer eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes neben seiner Land- oder Forstwirtschaft, aber in wirtschaftlicher Abhängigkeit von derselben betreibt, sind land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe. Hierzu sind insbesondere solche Betriebe zu rechnen, welche ausschließlich oder vorzugsweise bestimmt sind

1. zur weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung von Erzeugnissen der Land- oder Forstwirtschaft des Unternehmers,

2. oder zur Befriedigung von Bedürfnissen seiner Land- oder Forstwirtschaft,

3. oder zur Gewinnung oder Verarbeitung von Bodenbestandtheilen seines Grundstücks.

Unter dieses Gesetz fallen nicht

1. Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Werften, Bauhöfe, Hüttenwerke sowie Betriebe, in denen Explosivstoffe oder explodierende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden,
2. solche Betriebe, welche nach näherer Bestimmung des Reichs-Versicherungsamts wegen ihres erheblichen Umfanges oder wegen besonderer maschineller Einrichtungen oder wegen der Zahl der vermendeten gewerblichen Arbeiter den unter das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz fallenden Fabriken zuzurechnen sind.

Die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirtschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zwecke dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen gelten als Theile des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn sie von Unternehmern land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden. Die freie öffentlich-rechtliche Verpflichtung von Unternehmern land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe für Gemeindegewerke geleisteten Arbeiten zur Herstellung oder Unterhaltung von Gebäuden, Wegen, Kanälen, Dämmen und Wasserläufen werden den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben dieser Unternehmer zugerechnet.

Nach der Vorchrift des § 4 Absatz 2 Satz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes haben, sofern durch Beschluß des Bundesrats Ausländer von der Versicherungspflicht befreit werden, Arbeitgeber, welche solche Ausländer beschäftigen, nach näherer Bestimmung des Reichs-Versicherungsamts denjenigen Betrag an die Versicherungsanstalt zu zahlen, den sie für die Versicherung der Ausländer aus eigenen Mitteln würden entrichten müssen, wenn deren Versicherungspflicht bestände.

Die nähere Bestimmung des Reichs-Versicherungsamts ist durch die Bekanntmachung, betreffend die Entrichtung der gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes zu zahlenden Beträge, vom 23. März 1901 ergangen und lautet:

Nachdem der Bundesrat durch Beschluß vom 21. Februar 1901 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 78) unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit vom 1. April 1901 ab von der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetz befreit hat, werden auf Grund des § 4 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes folgende Bestimmungen erlassen:

1. Jeder Arbeitgeber, der Ausländer beschäftigt, welche nach dem vorbezeichneten Beschluß von der Versicherungspflicht befreit sind, hat dies binnen drei Tagen vom Inkrafttreten des Beschlusses oder von dem späteren Beginn der Beschäftigung ab gerechnet, dem Vorstande der Versicherungsanstalt anzuzeigen.
2. Der Vorstand überbringt dem Arbeitgeber ein Muster für eine von diesem aufzustellende Nachweisung, in deren Spalten folgende Eintragungen vorgesehen sein müssen:
 - a) Vor- und Familienname des Arbeiters;
 - b) falls der Arbeiter noch nicht 16 Jahre alt ist, Jahr und Tag der Geburt;
 - c) Beginn und Dauer der Beschäftigung;
 - d) falls der Arbeiter Zwangsmitglied einer Krankenkasse ist, der für die Krankenkassenbeiträge maßgebende Lohnsatz.
 Das Muster soll ferner an geeigneter Stelle einen Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 176 Absatz 1 und 2 des Invalidenversicherungsgesetzes enthalten.
3. Der Arbeitgeber hat dieses Muster für das laufende Vierteljahr auszufüllen und bis zum 15. des ersten Monats des nachfolgenden Vierteljahrs (15. Januar, 15. April u. s. w.) dem Vorstande der Versicherungsanstalt einzuwenden, hierbei auch, soweit die Ausfüllung des Musters darüber seinen Aufschluß giebt, anzuzeigen, ob die Beschäftigung der Ausländer sich über den Beginn des letzteren Vierteljahrs hinaus erstreckt hat.
4. Der Vorstand prüft die Nachweisung, stellt den danach zu entrichtenden Betrag fest und sendet eine Abschrift der Nachweisung an den Arbeitgeber zurück mit der Aufforderung, den auf Grund der Nachweisung festgestellten Betrag an die Versicherungsanstalt auf deren Kosten einzuzahlen. Die Verwendung von Beitragsmarken zum Zweck der Zahlung ist unzulässig.
5. Bei Fortdauer der Beschäftigung finden Ziffer 2 und 3 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 23. März 1901.

Das Reichs-Versicherungsamt. Abtheilung für Invalidenversicherung. gez.: G a e b e l.

Zu II 1889.

Nach der in der Bekanntmachung angezogenen Vorchrift des § 176 Absatz 1 und 2 des Invalidenversicherungsgesetzes können Arbeitgeber, die die ihnen gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes und demnach auch gemäß der vorstehenden Bekanntmachung obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen, von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit einer Geldstrafe bis zu 300 Mark belegt werden.

Zur Vermeidung einer Strafe ersuchen wir daher alle Arbeitgeber, welche in ihren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben polnische Arbeiter russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit, denen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist, und die nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, beschäftigen,

die in der Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 23. März d. J. vorgeschriebene Anzeige uns alsbald innerhalb der vorgeschriebenen Fristen zu machen, und zwar auch für die polnischen Arbeiter der fraglichen Art, deren Beschäftigung bereits vor dem 1. April d. J. begonnen hat. Die Anzeige kann sich auf die kurze Mittheilung beschränken, daß (Zahl)

..... polnische Arbeiter, die nach dem Bundesratsbeschlusse vom 21. Februar d. J. von der Versicherungspflicht befreit sind, vom (Datum) ab beschäftigt werden. Die Angabe der Zahl der beschäftigten Arbeiter schon in der Anzeige ist notwendig, damit der Umfang des nach Ziffer 2 der Bekanntmachung von uns zu übersehenden Musters richtig bemessen werden kann.

Nach Eingang der Anzeige werden wir sofort das in der Ziffer 2 der Bekanntmachung vorgeschriebene Muster mit einer Anweisung zur dessen Ausfüllung übersenden.

Eine größere Anzahl von Abdrücken dieser Bekanntmachung wird unseren Kontrolbeamten in den nächsten Tagen zugehen, von denen sie unentgeltlich bezogen werden kann.

Breslau, den 28. März 1901.

Landes-Versicherungsanstalt Schlesien. K r a g.

G.-Nr. I 2136.

Nach Vorschrift des § 6 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 und des § 6 des Impfregulativs vom 14. Juni 1875 wird hiermit bekannt gemacht, daß die diesjährigen öffentlichen Impfungen unentgeltlich an den nachstehend angegebenen Terminen im hiesigen Kreise stattfinden.

Impfplan für den I. Bezirk 1901.

Nr.	Impfort	Dazu gehörige Dörfer.	Impftermin für Erstimpfungen	Nachhauetermin für Erstimpfungen	Impftermin für Wiederimpfungen	Nachhauetermin für Wiederimpfungen
1	Gogolin	Gogolin und Strebinow	Montag 29. April; erste Hälfte; 1½ Uhr bei Hausdorf. Zweite Hälfte Dienstag den 30. April 5½ Uhr	Montag 6. Mai 1½ Uhr	Montag 30. April 11 Uhr bei Hausdorf sowohl die katholi- schen als auch die evangel. Schüler	Montag 6. Mai 2½ Uhr in der kathol. Schule
2	Karlubiß	Karlubiß Gem. und Gut	Montag 29. April 3 Uhr	Montag 6. Mai 3 Uhr	Montag 29. April 3¼ Uhr	Montag 6. Mai 3¼ Uhr
3	Otmuth	Otmuth Gem. und Gut	Montag 29. April 3¼ Uhr	Montag 6. Mai 3¼ Uhr	Montag 29. April 4¼ Uhr	Montag 6. Mai 4 Uhr
4	Mallnie	Mallnie, Chorulla und Oberwanz Gem. und Gut	Montag 29. April 5½ Uhr	Montag 6. Mai 5 Uhr	Montag 29. April 5 Uhr	Montag 6. Mai 5 Uhr
5	Nierke	Nierke, Ober- u. Nieder- Elguth Gem. und Gut	Dienstag 30. April 2 Uhr	Montag 6. Mai 10 Uhr	Dienstag 30. April 2¼ Uhr	Montag 6. Mai 10 Uhr
6	Dombrowka	Dombrowka und Saktan Gemeinde und Gut	Dienstag 30. April 3 Uhr	Montag 6. Mai 10¾ Uhr	Dienstag 30. April 3 Uhr	Montag 6. Mai 10¾ Uhr
7	Oberwiß	Oberwiß Gem. und Gut	Dienstag 30. April 4¼ Uhr	Montag 6. Mai 11½ Uhr	Dienstag 30. April 4¼ Uhr	Montag 6. Mai 11½ Uhr
8	Rosniontau	Rosniontau Gem. u. Gut	Freitag 3. Mai 1½ Uhr	Freitag 10. Mai 2 Uhr	Freitag 3. Mai 1¾ Uhr	Freitag 10. Mai 2¼ Uhr
9	Schimißow Dorf	Schimißow Gem. u. Gut	Freitag 3. Mai 2¼ Uhr im Gasthaus Dorf Schimißow	Freitag 10. Mai 2¼ Uhr	Freitag 3. Mai 2¾ Uhr	Freitag 10. Mai 3 Uhr
	Desgl.	Schimißow Kolonie Impfstal in Dorf Schimißow	Freitag 3. Mai 3¼ Uhr	Freitag 10. Mai 3¼ Uhr	Freitag 3. Mai 3½ Uhr im Dorfe Schimißow	Freitag 10. Mai 3½ Uhr
10	Ralinow	Ralinow und Ralinowiß	Freitag 3. Mai 4¼ Uhr	Freitag 10. Mai 4¼ Uhr	Freitag 3. Mai 4¼ Uhr	Freitag 10. Mai 4¼ Uhr
11	Posnowiß	Posnowiß Gem. u. Gut	Freitag 3. Mai 5¼ Uhr	Freitag 10. Mai 5¼ Uhr	Freitag 3. Mai 5½ Uhr	Freitag 10. Mai 5½ Uhr
12	Schedliß	Schedliß und Sprent- schütz Gemeinde und Gut	Freitag 3. Mai 6 Uhr	Freitag 10. Mai 6 Uhr	Freitag 3. Mai 6¼ Uhr	Freitag 10. Mai 6¼ Uhr
13	Dollna	Dollna Gem. und Gut	Montag 13. Mai 1½ Uhr	Montag 20. Mai 9½ Uhr	Montag 13. Mai 1¾ Uhr	Montag 20. Mai 9½ Uhr
14	Stadlubiß	Stadlubiß Gem. u. Gut	Montag 13. Mai 2½ Uhr	Montag 20. Mai 10 Uhr	Montag 13. Mai 2¾ Uhr	Montag 20. Mai 10¼ Uhr
15	Wyßofa	Wyßofa Gem. und Gut	Montag 13. Mai 3¼ Uhr	Montag 20. Mai 10¾ Uhr	Montag 13. Mai 3½ Uhr	Montag 20. Mai 10¾ Uhr
16	Annaberg	Annaberg und Porenba Gemeinde und Gut	Montag 13. Mai 4 Uhr	Montag 20. Mai 11 Uhr	Montag 13. Mai 4½ Uhr	Montag 20. Mai 11¼ Uhr
17	Kienjowieß	Kienjowieß, Freiwogtei Leschnitz und Krasowa Gemeinde und Gut	Montag 13. Mai 5 Uhr	Montag 20. Mai 1 Uhr	Montag 13. Mai 5¼ Uhr	Montag 20. Mai 2¼ Uhr
18	Leschnitz	Leschnitz Stadt	Montag 13. Mai 6 Uhr	Montag 20. Mai 2 Uhr	Montag 13. Mai 6¼ Uhr	Montag 20. Mai 1½ Uhr
19	Zyrowa	Zyrowa, Zeßchona und Dleßka Gem. und Gut	Dienstag 14. Mai 2½ Uhr	Montag 20. Mai 6 Uhr	Dienstag 14. Mai 3 Uhr	Montag 20. Mai 5 Uhr
20	Koswadze	Koswadze und Krempa Gemeinde und Gut	Dienstag 14. Mai 4 Uhr	Montag 20. Mai 4½ Uhr	Dienstag 14. Mai 4¾ Uhr	Montag 20. Mai 4 Uhr
21	Deißeowiß	Deißeowiß Gem. u. Gut	Dienstag 14. Mai 6 Uhr	Montag 20. Mai 3½ Uhr	Dienstag 14. Mai 6¼ Uhr	Montag 20. Mai 3 Uhr
22	Gasthaus Bahnhof Olßowa	Olßowa Gem. und Gut	Montag 3. Juni 8¼ Uhr	Montag 10. Juni 9 Uhr	Montag 3. Juni 8¾ Uhr	Montag 10. Juni 9¼ Uhr
23	Kaltwasser	Kaltwasser Gem. u. Gut	Montag 3. Juni 9½ Uhr	Montag 10. Juni 9¾ Uhr	Montag 3. Juni 9¾ Uhr	Montag 10. Juni 10 Uhr

Nr.	Impfort.	Dazu gehörige Ortschaften.	Impftermin für Erstimpflinge	Nachschautermin für Erstimpflinge	Impftermin für Wiederimpflinge	Nachschautermin für Wiederimpflinge
24	Alt-Ujest	Alt-Ujest Gem. u. Gut	Montag 3. Juni 10 ¹ / ₂ Uhr	Montag 10. Juni 10 ¹ / ₂ Uhr	Montag 3. Juni 10 ¹ / ₂ Uhr	Montag 10. Juni 10 ¹ / ₂ Uhr
25	Ujest Stadt	Stadt Ujest	Montag 3. Juni 1 Uhr	Montag 10. Juni 1 Uhr	Montag 3. Juni 11 ¹ / ₂ Uhr	Montag 10. Juni 11 ¹ / ₂ Uhr
26	Ujest Schützenhaus	Schloß Ujest, Niedrowitz, Goy und Lalot Gemeinde und Gut	Montag 3. Juni 2 Uhr	Montag 10. Juni 2 ¹ / ₂ Uhr	Montag 3. Juni 2 ¹ / ₄ Uhr	Montag 10. Juni 2 ³ / ₄ Uhr
27	Salesche	Salesche und Poppitz Gemeinde und Gut	Montag 3. Juni 3 ¹ / ₂ Uhr	Montag 10. Juni 3 ¹ / ₂ Uhr	Montag 3. Juni 3 ³ / ₄ Uhr	Montag 10. Juni 3 ³ / ₄ Uhr
28	Klutschau	Klutschau Gem. u. Gut	Montag 3. Juni 5 Uhr	Montag 10. Juni 5 Uhr	Montag 3. Juni 5 ¹ / ₄ Uhr	Montag 10. Juni 5 ¹ / ₄ Uhr
29	Scharnofin	Scharnofin Gem. u. Gut	Montag 3. Juni 6 Uhr	Montag 10. Juni 6 Uhr	Montag 3. Juni 6 Uhr	Montag 10. Juni 6 Uhr
30	Groß-Strehlitz	Stadt und Schloß	Mittwoch 5. Juni 2 Uhr die erste Hälfte, und um 5 Uhr die zweite Hälfte im Kaiserhof.	Mittwoch 12. Juni 2 Uhr für die erste Hälfte und um 5 Uhr für die zweite Hälfte	Mittwoch 5. Juni 3 Uhr die Knaben aller Confessionen in der Volksschule. Mittwoch 5. Juni 4 Uhr die Mädchen aller Confessionen der Elementar- und höheren Mädchenschule Freitag 7. Juni Nachm. 4 Uhr für die Gymnasiasten im Kaiserhof.	Mittwoch 12. Juni 3 Uhr für die Knaben und um 4 Uhr für die Mädchen Freitag 14. Juni Nachmittags 4 Uhr
31	Sucholona	Sucholona Gem. u. Gut	Freitag 7. Juni 2 Uhr in Sucholona	Freitag 14. Juni 2 Uhr	Freitag 7. Juni 2 ¹ / ₂ Uhr	Freitag 14. Juni 2 ¹ / ₄ Uhr
32	Mokrolona	Mokrolona und Bresina Gemeinde und Gut	Freitag 7. Juni 3 Uhr	Freitag 14. Juni 3 ¹ / ₂ Uhr	Freitag 7. Juni 3 ¹ / ₂ Uhr	Freitag 14. Juni 3 ³ / ₄ Uhr

Impfplan für den II. Bezirk für das Jahr 1901.

Nr.	Impfort	Dazu gehörige Ortschaften	Impftermin für Erstimpflinge	Nachschautermin für Erstimpflinge	Impftermin für Wiederimpflinge	Nachschautermin für Wiederimpflinge
1	Himmelmwig	Gemeinde und Gut	30. April	7. Mai	30. April	7. Mai
2	Gonschiorowitz	Gem. und Gut sowie Antheil Stephanshain	30. April	Nachm. 5 Uhr 7. Mai	Nachm. 3 Uhr 30. April	Nachm. 5 ¹ / ₄ Uhr 7. Mai
3	Rosmierka	Gemeinde und Gut	Nachm. 3 ³ / ₄ Uhr 3. Mai	Nachm. 5 ³ / ₄ Uhr 10. Mai	Nachm. 4 ¹ / ₄ Uhr 3. Mai	Nachm. 6 Uhr 10. Mai
4	Rosmierz	und Gem. Waldhäuser Gut u. Gem. Rosmierz	Nachm. 1 ¹ / ₂ Uhr 3. Mai	Nachm. 1 Uhr 10. Mai	2 ¹ / ₂ Uhr Nachm. 3. Mai	Nachm. 1 ¹ / ₄ Uhr 10. Mai
5	Grodisko	Suchau Gut und Gemeinde	Nachm. 3 ¹ / ₄ Uhr 3. Mai	Nachm. 1 ³ / ₄ Uhr 10. Mai	Nachm. 4 ¹ / ₄ Uhr 3. Mai	Nachm. 2 Uhr 10. Mai
6	Lafist	" " "	Nachm. 5 Uhr 7. Mai	Nachm. 2 ¹ / ₄ Uhr 14. Mai	Nachm. 5 ¹ / ₂ Uhr 7. Mai	Nachm. 2 ¹ / ₂ Uhr 14. Mai
7	Petersgrätz	Gemeinde	Nachm. 1 Uhr 7. Mai	Nachm. 1 Uhr 14. Mai	Nachm. 1 ¹ / ₂ Uhr 7. Mai	Nachm. 1 ¹ / ₄ Uhr 14. Mai
			Nachm. 2 ¹ / ₄ Uhr	Nachm. 1 ¹ / ₂ Uhr	Nachm. 3 ¹ / ₄ Uhr	Nachm. 1 ³ / ₄ Uhr

Nr.	Import	Dazu gehörige Ortschaften	Impftermin für Erstimpflinge	Nachschautermin für Erstimpflinge	Impftermin für Wiederimpflinge	Nachschautermin für Wiederimpflinge
8	Wierchleiche	Gut u. Gem. Wierchleiche Gemeinde Liebenhain	7. Mai Nachm. 3 ^{3/4} Uhr	14. Mai Nachm. 2 Uhr	7. Mai Nachm. 4 ^{1/4} Uhr	14. Mai Nachm. 2 ^{1/4} Uhr
9	Boritsch	Gut u. Gem. Boritsch Krojschnitz	10. Mai Nachm. 3 ^{1/4} Uhr	17. Mai Nachm. 2 ^{1/2} Uhr	10. Mai Nachm. 4 Uhr	17. Mai Nachm. 2 ^{3/4} Uhr
10	Kadlub	Gut u. Gem. Kadlub Dschief	10. Mai Nachm. 4 ^{3/4} Uhr	17. Mai Nachm. 1 ^{1/2} Uhr	10. Mai Nachm. 5 ^{3/4} Uhr	17. Mai Nachm. 2 Uhr
11	Adamowiz	Gut u. Gem. Adamowiz Rendorf	13. Mai Nachm. 1 Uhr	20. Mai Nachm. 1 ^{1/2} Uhr	13. Mai Nachm. 2 ^{1/4} Uhr	20. Mai Nachm. 2 Uhr
12	Zawadzki	Gemeinde	14. Mai NM. 3 Uhr für Nr. 1 - 50 3 ^{3/4} für Nr. 51 - 100 4 ^{1/2} für Nr. 101 bis Schluß	21. Mai Nachm. 3 Uhr	14. Mai Nachm. 5 ^{1/4} Uhr	21. Mai Nachm. 4 Uhr
13	Tsch.-Ellguth	Gut und Gemeinde Tschammer-Ellguth Gut und Gemeinde Sucho-Daniez	17. Mai Nachm. 3 ^{1/2} Uhr	23. Mai Nachm. 1 ^{1/2} Uhr	17. Mai Nachm. 4 ^{1/4} Uhr	23. Mai Nachm. 1 ^{3/4} Uhr
14	Stubendorf	Gut u. Gem. Stubendorf " " " Dtmütz " " " Grabow	17. Mai Nachm. 5 Uhr	23. Mai Nachm. 2 ^{1/4} Uhr	17. Mai Nachm. 6 Uhr	23. Mai Nachm. 2 ^{1/2} Uhr
15	Groß-Stein	Gut und Gemeinde	23. Mai Nachm. 3 ^{1/4} Uhr	31. Mai Nachm. 4 ^{1/2} Uhr	23. Mai Nachm. 4 Uhr	31. Mai Nachm. 5 Uhr
16	Klein-Stein	" " "	23. Mai Nachm. 4 ^{1/2} Uhr	31. Mai Nachm. 3 ^{3/4} Uhr	23. Mai Nachm. 4 ^{3/4} Uhr	31. Mai Nachm. 4 Uhr
17	Goradze	" " "	23. Mai Nachm. 5 ^{1/2} Uhr	31. Mai Nachm. 3 Uhr	23. Mai Nachm. 5 ^{3/4} Uhr	31. Mai Nachm. 3 ^{1/4} Uhr
18	Sandowiz	" " "	4. Juni NM. 2 Uhr Nr. 1 - 50. 2 ^{3/4} Uhr Nr. 51 bis Schluß	11. Juni Nachm. 2 ^{1/2} Uhr	4. Juni Nachm. 3 ^{1/2} Uhr	11. Juni Nachm. 2 ^{3/4} Uhr
19	Keltfch	Gut u. Gem. Keltfch " " " Borowian mit Kruppamühle	4. Juni Nachm. 4 ^{1/4} Uhr	11. Juni Nachm. 3 ^{1/2} Uhr	4. Juni Nachm. 5 Uhr	11. Juni Nachm. 3 ^{3/4} Uhr
20	Schenlowiz	Gut und Gemeinde	7. Juni Nachm. 1 ^{1/2} Uhr	14. Juni Nachm. 5 ^{1/4} Uhr	7. Juni Nachm. 2 Uhr	14. Juni Nachm. 5 ^{1/2} Uhr
21	Centama	Gut u. Gem. Centama " " " Warmun- torwiz	7. Juni Nachm. 2 ^{3/4} Uhr	14. Juni Nachm. 4 ^{1/2} Uhr	7. Juni Nachm. 3 ^{1/2} Uhr	14. Juni Nachm. 4 ^{3/4} Uhr
22	Blotnitz	" " " Blotnitz " " " Groß- Bluschnitz	7. Juni Nachm. 4 Uhr	14. Juni Nachm. 3 ^{3/4} Uhr	7. Juni Nachm. 4 ^{1/2} Uhr	14. Juni Nachm. 4 Uhr
23	Jarischau	" " " Jarischau " " " Rogor- schütz	14. Juni Nachm. 1 ^{1/2} Uhr	21. Juni Nachm. 2 ^{3/4} Uhr	14. Juni Nachm. 2 Uhr	21. Juni Nachm. 3 Uhr
24	Schironowiz	Gem. Schironowiz v. R. Schironowiz v. P. Gut und Gem. Baljarowiz " " " Grebshowitz	14. Juni Nachm. 2 ^{1/2} Uhr	21. Juni Nachm. 2 Uhr	14. Juni Nachm. 3 Uhr	21. Juni Nachm. 2 ^{1/4} Uhr
25	Klein-Stanisch	Gut und Gemeinde Klein-Stanisch	18. Juni Vorm. 11 ^{1/2} Uhr	25. Juni Nachm. 1 Uhr	18. Juni Nachm. 12 ^{1/2} Uhr	25. Juni Nachm. 1 ^{1/2} Uhr
26	Wischline	Gem. Gräfl. Carmerau Gut und Gemeinde Wischline	18. Juni Nachm. 1 ^{1/4} Uhr	25. Juni Nachm. 2 ^{1/4} Uhr	18. Juni Nachm. 1 ^{1/2} Uhr	25. Juni Nachm. 2 ^{1/2} Uhr
27	Groß-Stanisch	Gemeinde	18. Juni Nachm. 5 ^{1/4} Uhr	25. Juni Nachm. 4 ^{1/2} Uhr	18. Juni Nachm. 6 Uhr	25. Juni Nachm. 4 ^{3/4} Uhr
28	Colonnowska	Gem. Colonnowska Gut Gr.-Stanisch Gem. Prine	18. Juni NM. 2 Uhr für Gem. Prine und Gut Gr.-Stanisch, und Gem. Colonnowska Nr. 1 - 40 3 ^{1/2} Uhr Nr. 41 bis Schluß	25. Juni Nachm. 3 ^{1/4} Uhr	18. Juni Nachm. 4 ^{1/2} Uhr	25. Juni Nachm. 3 ^{3/4} Uhr

Unter Hinweis auf die im Amtsblatt (Ertzbeilage 1 zu Stück 14 pro 1900) erschienene Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Impfgeschäftes hebe ich noch besonders folgendes hervor:

Schulräume, welche zu Impfwedem benutzt werden, sind vor dem Impftermine rechtzeitig nach zu reinigen und zu lüften. Die Impfsinge sind rein gewaschen und mit sauberer Leibwäsche bekleidet vorzuführen, widrigenfalls die Zurückstellung durch den Impfarzt erfolgt.

Die Ortsvorsteher oder deren Vertreter haben im Impfstokal während der Ausführung des Impfgeschäftes anwesend zu sein und mache ich denselben zur Pflicht, für Beheizung der Impfstokale, wenn erforderlich, sowie für pünktliche Beladung und Bestellung der Impfsinge Sorge zu tragen und ungekännt den Ortseinsassen durch wiederholte Bekanntmachung von der Impfpflicht, den Termin, dem Lokale, den Verhaltungsmahregeln Kenntniz zu geben, auch sich mit den Hauptlehrern in Verbindung zu setzen, damit die den Lehrern bestimmungsgemäß obliegende Zuführung der Kinder zur Wiederimpfung und den darauf folgenden Revisionsterminen rechtzeitig erfolge.

Die Ortsbehörden haben während des Impfgeschäftes die erforderliche Schreibhülfe zu stellen.

In Fällen, wo ansteckende Krankheiten an einem Orte in mehreren Familien herrschen, ist dem Impfarzt vor dem Impftermine so zeitig Anzeige zu erstatten, daß derselbe rechtzeitig aufgehoben und verlegt werden kann.

Die Verhaltungsvorschriften A für die Angehörigen der Impfsinge, B für Wiederimpfungen sind von den Gemeindevorständen an die Angehörigen der Erst- und Wiederimpfungen zu vertheilen.

Endlich weise ich die Gendarmen an, den Impf- und Revisionsterminen in ihren Patrouillenbezirken zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung soweit thunlich beizuwohnen.

Groß-Strehlig, den 2. April 1901.

Bekanntmachung.

Am den diesjährigen Fünfjahreskontroll-Veranunlungen haben Theil zu nehmen:

1. Die Reservisten der Jahresklassen 1893 bis einschließlich 1900.
2. Die Wehrmänner 1. Aufgebots der Jahresklassen 1888 bis einschließlich 1892.
3. Die Ersatzreservisten der Jahresklassen 1888 bis einschließlich 1900.
4. Die zur Disposition der Ersatzbehörden und die zur Disposition der Truppentheile entlassenen Mannschaften.
5. Die Halbinalden und zeitig Ganzinalden der Jahresklassen 1888 bis einschließlich 1900.
6. Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve, Landwehr 1. und 11. Aufgebots und Ersatzreserve zurückgestellten Mannschaften, soweit sie den Jahresklassen 1888 bis 1900 angehören.

Die Kontrollversammlungen finden im Landwehrbezirk Gienitz zu folgenden Zeiten statt:

Im Bezirk des Meldeamts Groß-Strehlig.

Kontrollplatz Groß-Strehlig. Vor dem Schießhaus.

I. Abtheilung.

Am 22. April 1901 Vormittags 9 Uhr. Die Reservisten, Mannschaften der Landwehr 1. Aufgebots, sowie die Ersatzreservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Truppentheile und die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, die Halbinalden und zeitig Ganzinalden der Jahresklassen 1888 bis einschließlich 1900 aus Stadt und Schloß Groß-Strehlig, Adamowitz und Mokrolohna.

II. Abtheilung.

Am 22. April 1901 Nachmittags 3 Uhr. Die Reservisten, Mannschaften der Landwehr 1. Aufgebots, sowie die Ersatzreservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Truppentheile und die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, die Halbinalden und zeitig Ganzinalden der Jahresklassen 1888 bis einschließlich 1900 aus Gonschiorowitz, Bresina, Neuborf, Koszonioutau, Schimischow, Stephanshain und Sucholohna.

Kontrollplatz Centawa.

Am 23. April 1901 Vormittags 9 Uhr. Die Reservisten, Mannschaften der Landwehr 1. Aufgebots, sowie die Ersatzreservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Truppentheile und die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, die Halbinalden und zeitig Ganzinalden der Jahresklassen 1888 bis einschließlich 1900 aus Balzarowitz, Blottitz, Centawa, Schentowitz, Himmelsitz, Groß-Muschwitz, Warmuntowitz, Liebenhain, Petersgrätz und Wierchlesche.

Kontrollplatz Zawadzki.

Am 23. April 1901 Nachmittags 3 Uhr. Die Reservisten, Mannschaften der Landwehr 1. Aufgebots, sowie die Ersatzreservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Truppentheile und die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, die Halbinalden und zeitig Ganzinalden der Jahresklassen 1888 bis einschließlich 1900 aus Böhme, Borowian, Keltisch, Sandowitz und Zawadzki.

Kontrollplatz Colonnowska.

Am 24. April 1901 Vormittags 10 Uhr. Die Reservisten, Mannschaften der Landwehr 1. Aufgebots, sowie die Ersatzreservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Truppentheile und die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, die Halbinalden und zeitig Ganzinalden der Jahresklassen 1888 bis einschließlich 1900 aus Benbowitz, Carmetau, Colonnowska, Garaschowska, Deine, Lazisk, Mischline, Groß- und Klein-Stanisich und Bofowska.

Kontrollplatz Kosmierka.

I. Abtheilung.

Am 24. April 1901 Nachmittags 3 Uhr. Sämmtliche Reservisten und Mannschaften der Landwehr 1. Aufgebots aller Waffengattungen der Jahresklassen 1888 bis einschließlich 1900 aus Boritsch, Carlsthal, Tschammer-Gluth, Grabow, Grodzisko, Galensko, Heinrichsdorf, Stadlub, Kroschnitz, Schief, Ottmütz, Kosmierz, Kosmierka,

Stubendorf, Suchan, Sucho-Daniew, Waldhäuser und Zauche.

II. Abtheilung.

Am 25. April 1901 Vormittags 9 Uhr. Die Ersatzreservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Truppentheile und die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, die Halbinvaliden und zeitig Ganzinvaliden der Jahresklassen 1888 bis einschließlich 1900 aus Boritzh, Carlsthal, Eschammer-Elguth, Grabow, Grobisko, Halensko, Heinrichsdorf, Kadlub, Kroschnitz, Dschief, Dtmütz, Kosmierz, Kosmierka, Stubendorf, Suchan, Sucho-Daniew, Waldhäuser und Zauche.

Kontrollplatz Niewke.

Am 25. April 1901 Nachmittags 3 Uhr. Die Reservisten, Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots, sowie die Ersatzreservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Truppentheile und die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, die Halbinvaliden und zeitig Ganzinvaliden der Jahresklassen 1888 bis einschließlich 1900 aus Niewke, Nieder- und Ober-Elguth, Kolonie Elguth, Kadlubiez, Kalinowiz, Kalinow, Oleszka, Schedlitz, Sprentschütz, Posnowitz, Wyssoka, Kolonie Wyssoka und Zyrowa.

Kontrollplatz Gogolin.

I. Abtheilung.

Am 26. April 1901 Vormittags 10 Uhr. Die Reservisten, Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots, sowie die Ersatzreservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Truppentheile und die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, die Halbinvaliden und zeitig Ganzinvaliden der Jahresklassen 1888 bis einschließlich 1900 aus Gogolin, Chorulla, Mallnie, Oderwanz, Dtmütz und Sacrau.

II. Abtheilung.

Am 26. April 1901 Nachmittags 3 Uhr. Die Reservisten, Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots, sowie die Ersatzreservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Truppentheile und die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, die Halbinvaliden und zeitig Ganzinvaliden der Jahresklassen 1888 bis einschließlich 1900 aus Oberwitz, Jeschona, Krempa, Goradze, Starlubitz, Groß- und Klein-Stein, Dombrowka und Strebimow.

Kontrollplatz Leschnitz.

I. Abtheilung.

Am 27. April 1901 Vormittags 10 Uhr. Die Reservisten, Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots, sowie die Ersatzreservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Truppentheile und die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, die Halbinvaliden und zeitig Ganzinvaliden der Jahresklassen 1888 bis einschließlich 1900 aus Lechnitz, Annaberg, Njenzpawiesch, Feinwogetz Lechnitz und Deschowitz.

II. Abtheilung.

Am 27. April 1901 Nachmittags 3 Uhr. Die Reservisten, Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots, sowie die Ersatzreservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Truppentheile und die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, die Halbinvaliden und zeitig Ganzinvaliden der Jahresklassen 1888 bis einschließlich 1900 aus Scharnosin, Dolna, Krassowa, Poppitz, Poremba, Roswadge und Ushowa.

Kontrollplatz Ujest.

I. Abtheilung.

Am 29. April 1901 Vormittags 10 Uhr. Die Reservisten, Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots, sowie die Ersatzreservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Truppentheile und die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, die Halbinvaliden und zeitig Ganzinvaliden der Jahresklassen 1888 bis einschließlich 1900 aus Stadt und Schloß Ujest, Miesdrowitz, Goyet Lakof und Alt-Ujest.

II. Abtheilung.

Am 29. April 1901 Nachmittags 3 Uhr. Die Reservisten, Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots, sowie die Ersatzreservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Truppentheile und die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, die Halbinvaliden und zeitig Ganzinvaliden der Jahresklassen 1888 bis einschließlich 1900 aus Jarischau, Kaltwasser, Salehje, Klutschau, Rogowichütz, Schironowitz v. F. und v. N., Greshschowitz, Kopanina, Kolonie Schroll und Ferdinandshof.

Die Mannschaften der Landwehr II. Aufgebots, sowie die Wehrmänner I. Aufgebots der Jahresklasse 1889, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1889 eingestellt wurden und diejenigen Kavalleristen der Landwehr I. Aufgebots, welche als 4-jährig Freiwillige in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1891 eingetreten und dieser Verpflichtung nachgekommen sind, haben zu den Kontrollversammlungen nicht zu erscheinen.

Diejenigen Mannschaften, welche am Tage der Kontrollversammlung durch eine notwendige Reise, durch einen gerichtlichen Termin u. s. w. behindert sind zu erscheinen, haben ein Befreiungsgesuch so zeitig als irgend möglich beim Bezirksfeldwebel anzubringen, damit noch vor Abhaltung der Kontrollversammlung darüber entschieden werden kann. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Attest beizufügen. Nur bei plötzlichen Erkrankungen oder plötzlicher Behinderung werden Entschuldigungen, durch die Orts- oder Polizeibehörde beglaubigt, zur Stunde der Kontrollversammlung auf dem Kontrollplatze angenommen.

Da in diesem Frühjahr Fußmessungen stattfinden, haben die Mannschaften mit rein gewaschenen Füßen zu erscheinen.

Die Militärpapiere sind mit zur Stelle zu bringen.

Das Gekleiden der Mannschaften auf anderen Kontrollplätzen, als vorkehend angeordnet, ist verboten.

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird unanfechtlich bestraft.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich, den Zeitpunkt der Kontrollversammlungen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

„Bekanntmachungen werden von dem königlichen Bezirks-Kommando Kleinwig bezw. Meldeamt Gr.-Strehlitz an die Ortsbehörden nicht mehr überandt.“

Groß-Strehlitz, den 11. März 1901.

Die Herren Amtsvorsteher und Gemeindevorsteher eruche bezw. veranlasse ich, nachdrücklich dahin zu wirken, daß die Kustikalbesitzer ihre Feldfrüchte gegen Hagelschaden versichern. Verhagelte haben in keinem Falle auf Gewährung von Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln zu rechnen.

Groß-Strehlitz, den 4. April 1901.

Den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen des Kreises geht per Couvert je ein Auszug aus der Betriebssteuerliste mit dem Erlaß bezw. Veranlassen zu, die mitfolgenden Betriebssteueranlagenschriften an die Adressaten zu befähigen und die gehörig becheinigte Zustellungsurkunde binnen 3 Tagen an mein Amt einzureichen.

Die Betriebssteuer ist binnen 2 Wochen nach erfolgter Zustellung der Steuerurschrift von den Pflichtigen in einer Summe zu entrichten und sind die eingezogenen Beträge am Schlusse des Vierteljahres an die hiesige Kreis-Communalkasse abzuführen.

Groß-Strehlitz, den 4. April 1901.

Die Polizeiverwaltungen und Amtsvorstände des Kreises ersuche ich, mir von jeder Genehmigung, welche in Folge besonderen Bedürfnisses — Mäander, Abfah, Schöpfen- und anderer Feste — gemäß § 42 a. 3. Absatz der Reichsgewerbeordnung zur Verabfolgung von Getränken zum Genuß auf der Stelle erteilt wird, alsbald Anzeige zu machen, damit die Heranziehung zur Betriebssteuer erfolgen kann.

Groß-Strehlitz, den 4. April 1901.

Befähigt die Wahl des Halbbauers Josef Przesdyjng in Niesbrowitz zum Gemeindevorsteher und des Häuslers August Struzyna ebenfalls zum Stellvertretenden Schöffen der Gemeinde Niesbrowitz.

Befähigt der Kaufmann Jester in Sucholna zum Ortsvorsteher für die Gemeinde Sucholna.

Befähigt der Hausbesitzer und Fleischbeschauer Cyprjan Jaltin in St. Annaberg zum Ortsvorsteher für die Gemeinde St. Annaberg.

Groß-Strehlitz, den 4. April 1901.

Der Königliche Landrath.
von Alten.

Polizei-Verordnung

betreffend die Frühjahrsschönheit für die Fische in der Ober und den Nebengewässern der Ober.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 5 der Allerhöchsten Verordnung betreffend die Ausführung des Fischerei-Gesetzes für die Provinz Schlesien vom 8. August 1887 (Bef. S. S. 406 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes angeordnet:

Der Betrieb der Fischerei mit Ausnahme des Kalfanges, der auch während der Schönheit gestattet ist, wird für die Ober und ihren Nebengewässern ausschließlich der Glager Reife, bis zum ersten in denselben befindlichen Stauwerk während der diesjährigen Frühjahrsschönheit d. i. vom 10. April bis einschließlich 9. Juni gänzlich unterlagt.

Zumverhandlungen hiergegen werden mit Geldtrafe bis zu 60 Mk. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Oppeln, den 26. März 1901.

Der Regierungs-Präsident. Hohl.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Beginn des nächsten Kurses zur Ausbildung von Lehrlingemeistern an der Lehrschniede zu Charlottenburg auf Montag, den 1. Juli d. Js. festgesetzt ist.

Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Ober-Arzt a. D. V r a n d, zu Charlottenburg, Spreestraße 42, zu richten.

Oppeln, den 27. März 1901.

Der Regierungs-Präsident.

Den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen des Kreises gehen per Couvert die Gewerbesteuerrollen pro 1901 zu. Hierzu bemerke ich folgendes: Nach Empfang der Rolle haben die Ortsbehörden, in deren Bezirk anwärter veranlagte Betriebe belegen sind, das auf die Gemeinde zum Zweck der kommunalen Besteuerung entfallende Gewerbesteuerjoll durch Summierung der in Spalte 7 der Rolle und der auf Grund der Benachrichtigungen nach Muster 14c geführten Nachweisung nach Muster 13 b verzeichneten Beträge am Ende der Rolle zu berechnen und diese Berechnung unterchriftlich zu vollziehen.

Die Rollen sind demnächst während einer Woche im Monat April öffentlich auszuliegen und der Ort, sowie die Zeit der Auslegung eine Woche vor Beginn derselben in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. In der Bekanntmachung haben die Ortsbehörden darauf hinzuweisen, daß nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirktes die Einsicht in die Rolle gestattet ist.

Groß-Strehlitz, den 29. März 1901.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV. Königliche Landrath. von Alten.

Hierzu eine Beilage.